

33.9 Förderung der Jugendarbeit

33.9.1 Fördergrundsätze

Eine Förderung nach den Richtlinien

- 33.9.2 Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Oldenburg für die politische Bildungsarbeit
- 33.9.3 Förderung von Jugendleiterlehrgängen
- 33.9.4 Förderung von Übungs- und Sportjugendleitern
- 33.9.5 Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten sowie internationalen Jugendbegegnungen
- 33.9.6 Kreisjugendring: „Geschäftsführungskosten“ und „Sonstige Zuschüsse an Jugendgruppen“
- 33.9.7 Förderung von Veranstaltungen des Kreisjugendringes

ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller mit dem für ihn zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen hat (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder und Jugendarbeit) oder er einen Zuschuss nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Oldenburg für die politische Bildungsarbeit stellt und die veranstaltende Schule ist.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, zurückzuzahlen.

Bei Veräußerung und bei Weitergabe der mit öffentlichen Mitteln geförderten Gegenstände sind die Zuschüsse unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung, die der tatsächlichen Wertminderung entspricht, ebenfalls zurückzuzahlen. Dasselbe gilt bei einer Auflösung der Jugendgruppe.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel möglich.

Es ist zu beachten, dass Zuschüsse nur für Ausgaben gewährt werden können, die in demselben Jahr entstanden sind, in dem die Zuschüsse beantragt werden.

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unverzüglich nach Abrechnung der Ausgaben schriftlich zu stellen.

Anträge sollten bis zum 01.12. des Jahres beim Landkreis Oldenburg schriftlich eingegangen sein. Zuschussanträge für Fahrten bis zum 31.12. des Jahres sollen dem Landkreis spätestens am 15.01. des Folgejahres vorliegen (Datum des Eingangsstempels beim Landkreis Oldenburg).

33.9.2 Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Oldenburg für die politische Bildungsarbeit

(Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 14.06.68, zuletzt geändert am 25.06.2001)
Jugendwohlfahrtsausschuss ab 01.01.91 Jugendhilfeausschuss

Durch die politische Bildung soll der Sinn für das Gemeinwohl frühzeitig geweckt und klares politisches Denken sowie die Bereitschaft zu politischer Verantwortung erstrebt werden.

I. Förderungswürdige Maßnahmen

Den förderungswürdigen selbständigen Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften, Jugendringen, Jugendclubs und den Schulklassen vom 9. Schuljahr an können für die politische Bildungsarbeit

im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden. In die Förderung einbezogen werden alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Zuschüsse sollen nur dann bewilligt werden, wenn die politische Bildungsarbeit auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und

- a) das politische Wissen und Bewusstsein,
- b) die gesellschaftliche Verantwortung und
- c) die Bereitschaft zu sachlicher, politischer Beteiligung

der Jugend fördert.

Nicht zuschussfähig sind:

1. Werbungskosten,
2. Kosten des Rahmenprogramms einschließlich etwaiger Unterhaltungsmusik,
3. Kosten der Bewirtung und Verpflegung, soweit nicht die unter II. getroffene Sonderregelung gilt,
4. Kosten der An- und Abfahrt mit Ausnahme der Aufwendungen für Busfahrten geschlossener Gruppen und
5. Aufwendungen für Veranstaltungen, die ausschließlich der politischen Information dienen und nicht geeignet sind, gleichzeitig das politische Bewusstsein, die gesellschaftliche Verantwortung und die Bereitschaft, politisch mitzuarbeiten, zu fördern.

In Zweifelsfällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

II. Umfang der Förderung

Die Zuschüsse werden bis zur Höhe von 80 % der nicht anderweitig gedeckten zuschussfähigen Aufwendungen gewährt.

Zuschussfähig sind nur Ausgaben, die einen unmittelbaren Bezug zum Bildungsziel haben. Zuschussfähig sind insbesondere

1. Referentenkosten bis 52,00 Euro pro Referent(in) zuzüglich dessen(deren) Fahrtkosten,
2. Aufwendungen für die Beschaffung von Lehrmaterialien in angemessenem Umfang,
3. Kosten für die Inanspruchnahme von Veranstaltungsräumen, soweit sie angemessen sind.

Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sind nur insoweit zuschussfähig, als sie

- a) durch eine mehrtägige Veranstaltung entstanden sind und
- b) die entsprechenden Sätze des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Unterweser-Ems e.V., nicht übersteigen.

Die Aufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung werden jedoch nur bis zur Höhe von 50 % bezuschusst.

Die Zuschüsse dürfen 260,00 Euro je Gruppe in einem Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass am Jahresende noch nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

III. Verfahren

Anträge sind über den/die zuständige(n) Gemeindejugendpfleger(in) dem Jugendamt des Landkreises Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, unter Beifügung der gesamten Ausgabenbelege und einer Finanzierungsübersicht zu übersenden. Über sie entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Richtlinien in eigener Zuständigkeit.

Für politische Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII werden keine Zuschüsse aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises Oldenburg gewährt.

33.9.3 Förderung von Jugendleiterlehrgängen

(Beschluss des Kreisausschusses vom 28.11.88, TOP 18)

Mitgliedern von Jugendgemeinschaften, Jugendringen und Sportvereinen, die aus Gründen der jugendpflegerischen Aus- und Fortbildung an Lehrgängen der anerkannten Jugendhöfe, der Jugendverbände oder der hauptamtlichen Gemeindejugendpfleger(innen) teilnehmen, wird ein Zuschuss in Höhe von 60 % der nicht anderweitig gedeckten zuschussfähigen Aufwendungen gewährt. Bei der Berechnung der anderweitig nicht gedeckten Kosten bleiben Zuschüsse der entsendenden Vereine und Jugendverbände unberücksichtigt.

Die Lehrgangskosten sind nur insoweit zuschussfähig, als sie die entsprechenden Sätze des Blockhauses Ahlhorn nicht übersteigen.

Fahrtkosten sind nicht zuschussfähig.

Den Anträgen sind alle Ausgabenbelege und eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

33.9.4 Förderung von Übungs- und Sportjugendleitern

(vom 15.12.1992, zuletzt geändert am 27.02.2002)

Der Landkreis gewährt für Personen, die sich zum lizenzierten Übungsleiter oder Sportjugendleiter des Landessportbundes Niedersachsen e.V. ausbilden lassen, einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Teilnehmerbeiträge zu den notwendigen Lehrgangskosten. Bei der Berechnung etwaiger Fahrtkosten werden nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten berücksichtigt, höchstens jedoch die Kosten für eine Fahrt mit der Bundesbahn zweiter Klasse. Es werden nur Fahrtkosten berücksichtigt, die im Bundesland Niedersachsen entstanden sind.

Der Landkreis gewährt für den Einsatz von lizenzierten Übungsleitern und neben-beschäftigten Lehrkräften, die vom Landessportbund Niedersachsen e.V. im Rahmen seiner Richtlinien mit einem Drittel der Stundenvergütung bezuschusst werden, eine Förderung in derselben Höhe.

33.9.5 Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten sowie internationalen Jugendbegegnungen

(Beschluss des Kreistages vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 04.07.2023)

Den Jugendgruppen wird mit Wirkung vom 01.05.2023 bei Inlands- und Auslandsfahrten ein Zuschuss in Höhe von 6,00 € pro Übernachtung für jede(n) Teilnehmer(in) aus dem Landkreis Oldenburg, der/die noch nicht 22 Jahre alt ist, unter der Voraussetzung gewährt, dass mindestens fünf junge Menschen, die noch nicht 22 Jahre alt sind, gleichzeitig an der Veranstaltung teilgenommen haben. Es werden höchstens 13 Übernachtungen gefördert.

Für jeweils bis zu fünf Jugendliche kann ein(e) Volljähriger/Volljährige oder ein(e) Jugendleiter(in) als Betreuer(in) in die Bezuschussung einbezogen werden.

Jugendleiter(innen) mit amtlicher Jugendleiter-Card wird als Betreuer(in) ein Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro pro Übernachtung gewährt.

Bei Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen wird für Betreuer(innen) ein Zuschuss im Verhältnis 1 : 3 (Betreuer/Teilnehmer aus dem Landkreis Oldenburg) gewährt.

Besondere Zuschüsse für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen einschließlich junger Erwachsener

Neben den allgemeinen Zuschüssen für Inlands- und Auslandsfahrten unter Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten können weitere Zuschüsse für Teilnehmer(innen) gewährt werden, die noch nicht 26 Jahre alt sind.

Der Zuschuss beträgt 12,80 Euro pro Übernachtung (mindestens zwei, höchstens 13) und Teilnehmer(in), höchstens jedoch 50 % der entstandenen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

Der Anspruch auf Zahlung eines besonderen Zuschusses orientiert sich an der Einkommensgrenze in Anlehnung an § 85 Sozialgesetzbuch XII.

Auf Jugendleiter(innen) mit amtlicher Jugendleiter-Card findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

Antragsverfahren:

Anträge hierzu sind beim Jugendamt des Landkreises Oldenburg, beim zuständigen Gemeindejugendpfleger(in) oder beim Leiter(in) der Maßnahme erhältlich. Die Anträge sind von der Leitung der Maßnahme zusammen mit dem Antrag auf Bezuschussung der Jugendpflegeveranstaltung, über die Gemeinde/Stadtjugendpflege, beim Jugendamt des Landkreises Oldenburg einzureichen. Auf Wunsch kann beim Jugendamt vor Beginn der Maßnahme geklärt werden, welche Personen Anspruch auf diese Bezuschussung haben.

Internationale Jugendbegegnungen

Bei internationalen Jugendbegegnungen im Ausland werden den Jugendgruppen Zuschüsse entsprechend der Richtlinien für die Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten gewährt.

Für die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen im Landkreis Oldenburg wird den Jugendgruppen ein Zuschuss in Höhe von 6,00 Euro pro Übernachtung für jede(n) ausländische(n) Teilnehmer(in), der/die noch 22 Jahre alt ist, unter der Voraussetzung gewährt, dass der Aufenthalt mindestens vier Übernachtungen einschließt und mindestens acht ausländische junge Menschen gleichzeitig an der Veranstaltung teilgenommen haben. Es werden höchstens 13 Übernachtungen gefördert.

Für jeweils bis zu fünf ausländische Jugendliche kann ein(e) Volljährige(r) als Betreuer(in) in die Bezuschussung einbezogen werden.

Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen ausländischen und deutschen Teilnehmern/Teilnehmerinnen bezüglich Anzahl und Alter ist anzustreben.

Dem Zuschussantrag ist ein zwischen beiden Partnern vereinbartes Programm sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Das Antragsverfahren sowie die Gewährung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten.

Nicht gefördert werden:

1. Vom Deutsch-Französischen Jugendwerk bezuschusste Maßnahmen
2. Fahrten, die überwiegend Besichtigungscharakter haben.
3. Fahrten, deren kommerzielle Absichten eindeutig sind (z.B. Fahrten, die von Reiseunternehmen veranstaltet werden).

In besonderen Fällen (z.B. Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Krisengebieten, oder andere besonders förderungswürdige Maßnahmen) ist in analoger Anwendung der Richtlinien eine Bezuschussung möglich. Die Förderung darf jedoch insgesamt 15,30 Euro je ausländische(n) Teilnehmer(in) pro Maßnahme nicht übersteigen.

33.9.6 Kreisjugendring: „Geschäftsführungskosten“ und „Sonstige Zuschüsse an Jugendgruppen“

1. Geschäftsführungskosten

(Beschluss des Kreistages vom 05.02.1962, zuletzt geändert am 25.06.2001)

Dem Kreisjugendring werden zurzeit 1.600,00 Euro jährlich zur Deckung seiner Geschäftsführungskosten zur Verfügung gestellt.

2. Förderungsrichtlinien für „Sonstige Zuschüsse an Jugendgruppen“

(Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 15.11.1967, zuletzt geändert am 25.06.2001)

Dem Kreisjugendring für den Landkreis Oldenburg können vom 01.01.71 bis auf Widerruf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen zur Verteilung an Jugendgemeinschaften im Landkreis Oldenburg bereitgestellt werden. Durch die Zuschussgewährung soll die Erfüllung jugendpflegerischer Aufgaben in den Jugendgemeinschaften angeregt und gefördert werden.

Der Kreisjugendring kann widerruflich beschließen, dass größere Jugendgemeinschaften die Verteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigenständig an ihre Mitgliedsgruppen vornehmen. Die betroffenen Jugendgemeinschaften haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Anteil der Fördermittel. Die Richtlinien und Verteilungskriterien gelten dann in vollem Umfang für diese Jugendgemeinschaft.

Er stellt dabei die Beachtung der Fördergrundsätze nach 33.9.1 Satz 1 sicher.

I. Förderungswürdige Maßnahmen

Den förderungswürdigen Jugendgemeinschaften (Jugendorganisationen, Jugendverbänden, Jugendringen, Jugendgruppen und Jugendclubs) im Landkreis Oldenburg können für Vorhaben, die von ihrer Art und ihrem Inhalt her den Zielen und Zwecken der öffentlichen Jugendpflege entsprechen, im Rahmen der dafür dem Kreisjugendring überlassenen Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

II. Umfang der Förderung

Die Zuschüsse werden gewährt bis zur Höhe von 33 1/3 % der zuschussfähigen Gesamtsumme. Sie dürfen jedoch insgesamt 260,00 Euro je Gruppe in einem Jahr nicht übersteigen. Die Mittel sind unter Beachtung des Gleichheitsprinzips zu verteilen, wobei auch die Jugendgemeinschaften aus dem Landkreis Oldenburg zu berücksichtigen sind, die nicht dem Kreisjugendring angehören.

III. Verfahren

Die Anträge sind unter www.landkreis-oldenburg.de digital, unter Beifügung der gesamten Ausgabenbelege und einer Finanzierungsübersicht, an die Kreisjugendpflege zu übersenden. Für die beizufügenden Ausgabenbelege und die Finanzierungsübersicht steht ein Upload-Fenster zur Verfügung. Die Kreisjugendpflege holt die Stellungnahmen der zuständigen Stadt-

und Gemeindejugendpflegen ein und leitet die Anträge zum Zwecke der Entscheidung an den Vorstand des Kreisjugendrings weiter.

IV. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, an den Landkreis Oldenburg zurückzuzahlen.

Bei Veräußerung oder bei Weitergabe der mit öffentlichen Mitteln geförderten Gegenstände sind die Zuschüsse unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung, die der tatsächlichen Wertminderung entspricht, ebenfalls zurückzuzahlen. Dasselbe gilt bei einer Auflösung der Jugendgruppe.

Die bezuschussten Gegenstände werden beim Kreisjugendring in eine Inventarliste eingetragen. Sie werden bei Berücksichtigung ihrer natürlichen Abnutzung nach einer angemessenen Zeit aus der Inventarliste gestrichen. Ein etwaiger vorzeitiger Verlust ist dem Kreisjugendring unaufgefordert so schnell wie möglich mitzuteilen.

Der Kreisjugendring leitet sämtliche ihm zugegangene Anträge unter Beifügung der Ausgabenbelege bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres dem Jugendamt zu und teilt diesem gleichzeitig seine Entscheidung über jeden einzelnen Antrag mit. Die Überweisung der bewilligten Zuschüsse an die Zuschussempfänger übernimmt das Jugendamt. Nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel sind nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

33.9.7 Förderung von Veranstaltungen des Kreisjugendrings (Beschluss des Kreisausschusses vom 04.12.00)

Dem Kreisjugendring für den Landkreis Oldenburg stehen zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg zurzeit Haushaltsmittel in Höhe von 7.700,00 Euro zur Verfügung.